

Rahmenvertrag zur Ausleihe der Rollup-Ausstellung „Nationale Naturlandschaften Rheinland-Pfalz“

zwischen

Verleiher

LANDESZENTRALE FÜR UMWELTAUFKLÄRUNG RHEINLAND-PFALZ (LZU)
Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz

vertreten durch Roland Horne (Leiter LZU)

und

dem Entleiher

wird nachfolgender Vertrag über die zeitlich begrenzte Ausleihe der unter Ziffer 1 näher bezeichneten Leihgabe geschlossen.

1. Der Verleiher (LZU) überlässt dem Entleiher zu zeitlich befristeten Ausstellungszwecken gemäß Terminabsprache in Abhängigkeit der Verfügbarkeit die Rollup-Ausstellung „Nationale Naturlandschaften Rheinland-Pfalz“. Die Ausstellung besteht aus 16 Rollup-Displays. Die Stoffbahnen sind 85 cm breit und 200 cm hoch (Druck auf Frontlit, CYMK Digitaldruck, PVC-Planenmaterial B1). Die inhaltliche Beschreibung der 16 Rollups ist dem Flyer zur Ausstellung auf der Internetseite der LZU zu entnehmen:
https://umdenken.rlp.de/fileadmin/um_denken/PDFs_Logos_PowerPoints/Dateien_NNL_RLP/LZU_NNL_Leporello_web_7_4mb.pdf
2. Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgabe nur an dem vereinbarten Ausstellungsort zu zeigen. Die Leihgabe darf nur im Einvernehmen mit dem Verleiher (LZU) an Dritte weitergegeben werden.
3. Die 16 Rollups sind in Rollup-Taschen verpackt. Der Transport der Ausstellung erfolgt grundsätzlich durch und auf Kosten des Entleihers. Im Falle der Ausleihe des Ausstellungssets, das bei der LZU in Mainz vorgehalten wird, kann bei vorhandener Verfügbarkeit zeitlicher Kapazitäten des hauseigenen Fahrdienstes von Seiten der LZU ein Transport angeboten werden. Ein Anspruch hierauf besteht seitens des Entleihers nicht.
4. Der Entleiher ist zur Rückgabe der Leihgabe verpflichtet und kann dieser Pflicht keine Zurückbehaltungsrechte entgegenhalten.
5. Der **Versicherungswert der Ausstellung** beträgt (bezogen auf den Fall einer erforderlichen Wiederherstellung im Schadensfall) **3.700 € brutto** (pro Rollup 200,00 € für Material, Druck und Versandkosten plus einmalige Aufwandspauschale von 500,00 € für Beauftragung/Koordination der Wiederbeschaffung, Bereitstellung der Grafikdateien, Drucküberwachung durch Grafikagentur und LZU). Eine Leihgebühr wird nicht erhoben.
6. Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe materiell zu sichern. Der Entleiher haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Leihgabe abhandenkommt bzw. zerstört, beschädigt oder sonst verändert wird, insbesondere für die Kosten einer Wiederherstellung, die wegen einer solchen Veränderung notwendig werden sollte. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Schaden auf Umständen beruht, welche der Entleiher nicht zu vertreten hat. Der Entleiher versichert die Leihgabe zum oben genannten Versicherungswert von „Nagel zu Nagel“. Der Versicherungswert der Ausstellung ist vereinbart und als unwiderrufliche Taxe für jeden Schadensfall Bestandteil des Leihvertrages.

7. Der Entleiher verpflichtet sich, alle gebotenen Sicherungen und alle angemessenen konservatorischen Maßnahmen zum Schutz der Leihgabe vor Schäden aller Art auf eigene Kosten zu veranlassen.
8. Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher (LZU) unverzüglich von jeder Veränderung oder Beschädigung zu benachrichtigen oder den Verlust der Leihgabe anzuzeigen.
9. Der Verleiher (LZU) ist berechtigt, vor und während der Ausstellung die Ausstellungsbedingungen zu überprüfen. Bei Feststellung schwerwiegender Mängel kann die Ausleihe mit sofortiger Wirkung beendet werden. Alle dabei entstehenden Kosten trägt der Entleiher.
10. Sollten Publikationen unter Verwendung der Leihgaben erscheinen, erhält der Verleiher (LZU) unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar.
11. Fotografische und Filmaufnahmen sowie andere Vervielfältigungen bzw. Reproduktionen bedürfen der Zustimmung des Verleihers (LZU). Davon ausgenommen sind Aufnahmen im Rahmen der üblichen Berichterstattung der Informationsmedien.
12. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB über die Leihe.
13. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Verleihers (LZU, Mainz).
14. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies jedoch nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrags. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall um eine nach Sinn und Zweck dieses Vertrags möglichst gleichartige Ersatzregelung bemühen.

Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes dar. Zusätze oder Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen von den Parteien oder deren Bevollmächtigten unterschrieben und ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärt wurden sein.